

Bekanntmachung
Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt
folgende

Ordnungsverfügung

1. Zum 01.09.2005 wird in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Geltow folgende Straßenneubenennung verfügt:

| Ortsteil | Alt | Neu |
|-----------------|----------------------------------------------|----------------|
| Geltow | ohne Namen, (Teilstück der B1, OT Geltow) | Am Brückenpark |

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschloss in ihrer Sitzung am 22.06.2005, den Teilabschnitt der Bundesstraße 1, OT Geltow, vom Abzweig Alte Hauffstraße bis zur Baumgartenbrücke, derzeit ohne kommunalen Namen, gelegen auf den Flurstücken Geltow Flur 2, Flurstücke 42/4; 19/9; 19/5, 19/7; 29/15; 33/1; 32/3; 34/2; 4/2; 4/4; 221/4; 221/5 neu zu benennen. Der Name des neu zu benennenden Teilabschnittes der Bundesstraße B1 soll „Am Brückenpark“ lauten.

Bei dem oben genannten Abschnitt der Bundesstraße B1 handelt es sich um einen Abschnitt dieser Straße, der nach dem Bau der Bundesstraße keinen kommunalen Straßennamen erhalten hat. Dies war bis dato unschädlich, da auf diesem Abschnitt keine Bebauung zu verzeichnen war, die über die B1 zu erschließen war. Nunmehr ist jedoch die Beplanung des derzeit bestehenden Parkplatzes an der Baumgartenbrücke vorgesehen.

Nunmehr wäre die Benennung dieses Straßenabschnittes zur Vergabe von Hausnummern dringend angeraten, da sich ansonsten die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher erschwert.

Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern, durch die Fachabteilung Liegenschaften, wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung.

Der Vorschlag „Am Brückenpark“ ist ein Vorschlag der Verwaltung, welcher sich an der Lage des Straßenabschnittes anlehnt.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, in ihrer Sitzung am 22.06.2005, den Beschluss zur Neubenennung der o. g. Straßen gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee